

die parteiunabhängige initiative
für eine stärkung direkter demokratie
www.mehr-demokratie.at



DER BUNDESVORSTAND

Bundesministerium für Verfassung,
Reformen, Deregulierung und Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

mehr demokratie!
die parteiunabhängige initiative für
eine stärkung direkter demokratie

Linzerstraße 147/15 | 1140 Wien

✉ kontakt@mehr-demokratie.at
🌐 www.mehr-demokratie.at

Wien, am 30. Mai 2018

Betreff: BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018

Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (Strafrechtsänderungsgesetz 2018)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Der Schutz ziviler Mitgestaltung und Mitsprache darf nicht aus dem Gesetz gestrichen werden. Unsere Demokratie- und Menschenrechts-NGO *mehr demokratie!* möchte zum Entwurf **BMVRDJ-S318.041/0002-IV 1/2018** des **Strafrechtsänderungsgesetzes 2018** binnen offener Frist Stellung nehmen:

Zu § 278c Abs. 3 StGB:

Der Entwurf zeigt einen massiven Eingriff in die Freiheits- und Grundrechte der BürgerInnen auf. Menschenrechte und Demokratie sind Grundwerte unserer Gesellschaft und unserer Verfassung. Den Einsatz für diese Grundwerte einer strafrechtlichen Verfolgung auszusetzen, wäre ein fatales Signal, das die Glaubwürdigkeit dieser Grundwerte massiv in Zweifel ziehen würde.

Es wird seitens des Gesetzgebers im Entwurf aufgezeigt, dass dieser eine wichtige Klarstellung entfernen möchte: „**Die Tat gilt nicht als terroristische Straftat, wenn sie auf die Herstellung oder Wiederherstellung demokratischer und rechtsstaatlicher Verhältnisse oder die Ausübung oder Wahrung von Menschenrechten ausgerichtet ist.**“

Es entsteht der Eindruck, dass Organisationen und legitime NGOs für ihren Einsatz für Demokratie und Menschenrechte künftig strafrechtlich verfolgt werden können. Diese ersatzlose Streichung wäre völlig inakzeptabel. Ihr Entwurf ist sehr allgemein gehalten und lässt Raum für falsche Definitionen und Interpretationen. Dies kann nicht einfach so

hingenommen werden. Aufgrund dieser falschen Interpretationen wäre es zum Beispiel möglich, dass eine Demonstration oder eine Kundgebung für eine Stärkung direkter Demokratie oder gegen die Verfolgung von homosexuellen Menschen in anderen Ländern als terroristische Straftat interpretiert werden kann. Es kann nicht sein, dass eine Strafverfolgung, dank unklarer Definition und falscher Interpretation, im Raum stehen kann, nur weil man für (!) Menschenrechte und Demokratie eintritt. Weiters kritisiert die gesamte NGO auf Bundesebene die Begutachtungsfrist, die angesetzt wurde. Zwei Wochen reichen bei schwerwiegenden Änderungen von Gesetztestexten sicherlich nicht aus.

Nochmals appellieren wir eindringlich, § 278c Abs. 3 StGB nicht (!) zu streichen und davon auch wirklich abzusehen. Mit diesen Änderungen werden Menschen- und BürgerInnenrechte massiv beschnitten.

Mit der Bitte um Berücksichtigung der Anliegen
verbleiben mit freundlichen Grüßen,

Marlon POSSARD eh.
Landesvorsitzender Tirol
Mitglied des Bundesvorstandes

Mag. Erwin ATZL eh.
Stv.-Landesvorsitzender Tirol
Mitglied des Bundesvorstandes

Marianne LEUBNER, MSc eh.
Landesvorsitzende Kärnten
Mitglied des Bundesvorstandes

Mag. Erwin Leitner eh.
Landesvorsitzender Oberösterreich
Mitglied des Bundesvorstandes

Mag. Erwin MAYER eh.
Landesvorsitzender Niederösterreich
Mitglied des Bundesvorstandes

Karo LEHNER eh.
Landesvorsitzende Salzburg
Mitglied des Bundesvorstandes